

**RICHTLINIE**  
**des Bundesministers für Wirtschaft,**  
**Familie und Jugend**  
**für**

**SCHWERPUNKTAKTIONEN IM TOURISMUS**

vom 03.11.2009

**gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungs-gesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung**

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m. b. H. (ÖHT) abgeschlossenen Vertrages ist bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für die Förderung von Schwerpunktaktionen im Tourismus durch die ÖHT nachstehende Richtlinie zu beachten.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Zielsetzung.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Gegenstand der Förderung.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Persönliche Voraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Sachliche Voraussetzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>5 Förderbare und nicht förderbare Kosten .....</b>	<b>4</b>
5.1 Förderbare Kosten.....	4
5.2 Nicht förderbare Kosten .....	4
<b>6 Art und Höhe der Förderung .....</b>	<b>4</b>
<b>7 Einschränkungen der Förderung gemäß EG-Vertrag (EU- Beihilfenrecht) .....</b>	<b>5</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>8 Förderungsansuchen.....</b>	<b>6</b>
<b>9 Prüfung und Entscheidung.....</b>	<b>7</b>
<b>10 Auszahlung .....</b>	<b>7</b>
<b>11 Berichtslegung .....</b>	<b>7</b>
<b>12 Meldepflichten.....</b>	<b>8</b>
<b>13 Überprüfung und Auskunftserteilung .....</b>	<b>8</b>
<b>14 Einstellung und Rückforderung .....</b>	<b>9</b>
14.1 Einstellung .....	9
14.2 Rückforderung .....	10
14.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung.....	11
<b>15 Datenschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>16 Verpflichtungserklärung .....</b>	<b>12</b>
<b>17 Gerichtsstand .....</b>	<b>12</b>
<b>18 Befristung der Geltungsdauer.....</b>	<b>12</b>
<b>Anhang: Hinweise zur Evaluierung .....</b>	<b>1</b>

# 1 Zielsetzung

Durch zeitlich befristete Schwerpunktaktionen sollen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft Anreize geschaffen werden, Entwicklungspotenziale zu nützen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Dieses Ziel soll durch den Aufbau neuer Spezialisierungen bzw. durch die Qualitätsverbesserung im Zusammenhang mit bestehenden Spezialisierungen erreicht werden.

## 2 Gegenstand der Förderung

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend legt entsprechend den tourismuspolitischen Erfordernissen zeitlich befristete thematische Schwerpunktaktionen fest. In Form eines "Aufrufes zur Einreichung von Förderungsansuchen" wird der Inhalt der jeweiligen Schwerpunktaktion wie folgt spezifiziert:

- Thema,
- Zielsetzung,
- Förderungsgegenstand,
- Förderungsintensität,
- zur Verfügung stehende Budgetmittel,
- Einreichfrist.

Der "Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen" wird jeweils auf der Homepage des BMWFJ und der ÖHT veröffentlicht.

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind materielle und immaterielle Investitionen gemäß Punkt 4, die dem jeweiligen Thema der Schwerpunktaktion entsprechen und im jeweiligen "Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen" spezifiziert sind.

## 3 Persönliche Voraussetzungen

3.1 Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts sein, die

- ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission (EK) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition), und
- über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind.

3.2 Gegen den Förderungswerber darf kein Zwangsvollstreckungs- oder Konkurs- (Schuldenregulierungs-)verfahren anhängig sein.

## **4 Sachliche Voraussetzungen**

Sachliche Voraussetzungen für die Förderung sind materielle und immaterielle Investitionen zum Aufbau neuer Spezialisierungen sowie zur Qualitätsverbesserung im Zusammenhang mit bestehenden Spezialisierungen. Dementsprechend variieren die zu fördernden Investitionen je nach Schwerpunktaktion. Die Spezifizierung erfolgt im jeweiligen "Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen".

## **5 Förderbare und nicht förderbare Kosten**

### **5.1 Förderbare Kosten**

Als förderbare Kosten gelten Erst- und Erweiterungsinvestitionen, die dem jeweiligen Thema der Schwerpunktaktion entsprechen und im jeweiligen "Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen" spezifiziert sind.

### **5.2 Nicht förderbare Kosten**

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 5.2.1 Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- 5.2.2 Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Spezialisierung gemäß dem Thema der jeweiligen Schwerpunktaktion stehen
- 5.2.3 Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- 5.2.4 Personalkosten, Betriebsmittel und laufende Miet- und Pachtzahlungen
- 5.2.5 Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- 5.2.6 Ankauf von Kraftfahrzeugen im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils geltenden Fassung, Ankauf von Musik- und Spielautomaten
- 5.2.7 Umsatzsteuer, außer die Umsatzsteuer ist nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen

## **6 Art und Höhe der Förderung**

Förderbar sind Investitionskosten von mindestens EUR 2.000,00 bis maximal EUR 20.000,00. Die Förderung besteht in einem verlorenen Zuschuss von bis zu 50% der förderbaren Investitionskosten.

Die Festlegung des Förderungssatzes für eine bestimmte Schwerpunktaktion erfolgt im entsprechenden "Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen" und gilt für alle im Rahmen dieses Aufrufes genehmigten Förderungsansuchen.

## **7 Einschränkungen der Förderung gemäß EG-Vertrag (EU-Beihilfenrecht)**

Für den Zeitraum bis 31. Dezember 2010 wird der verlorene Zuschuss gemäß Punkt 6 auf Basis des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABl. Nr. C 16 vom 22.1.2009, S. 1 ff, und der bezug habenden Entscheidung der EK vom 20. März 2009 betreffend "Österreichregelung Kleinbeihilfen" gewährt.

Ab 1. Jänner 2011 wird der verlorene Zuschuss gemäß Punkt 6 als „De-minimis“-Beihilfe gemäß VO (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5ff („De-minimis“ Gruppenfreistellungsverordnung), gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten "De-minimis"-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,00 nicht übersteigen.

Für den Fall des Auslaufens der letztgenannten Rechtsgrundlage, kommt eine entsprechende Nachfolgeregelung zur Anwendung.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Förderungswerber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das BMWFJ und die ÖHT jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die jeweilige Schwerpunktaktion zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## 8 Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Formulars, das in allen Punkten vollständig auszufüllen, zu datieren und zu unterfertigen ist, in einfacher Ausfertigung bei der

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.  
Parkring 12 a, 1011 Wien  
Telefon: 01/51530  
Fax: 01/51530-30  
E-Mail: [oeht@oeht.at](mailto:oeht@oeht.at)  
Internet: [www.oeht.at](http://www.oeht.at)

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen.

In diesem Formular sind die dem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Kopie) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der ÖHT eine Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber im Förderungsansuchen anzugeben, ob er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die ÖHT hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der Förderungsaktionen des BMWFJ und des ERP-Fonds ausgeschlossen.

Im Falle von irrtümlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) eingereichten Ansuchen gilt das Datum der Einreichung bei der aws als gültiges Einreichdatum. Die ÖHT wird für Zwecke der Förderungsabwicklung im Namen und für Rechnung des Bundes tätig.

## **9 Prüfung und Entscheidung**

Die ÖHT wird das Förderungsansuchen im Sinne dieser Richtlinie prüfen und über seine Genehmigung entscheiden.

- 9.1 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die ÖHT dem Förderungswerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Angebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Angebot als widerrufen.
- 9.2 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die ÖHT die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

## **10 Auszahlung**

Der Gesamtbetrag der Förderung wird nach Vorlage, Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit folgender Unterlagen ausbezahlt:

1. das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsangebotes (Förderungsvertrag) und
2. die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen.
3. eine Bestätigung über die dem Förderungsansuchen entsprechende Durchführung des Vorhabens und über dessen Abschluss durch eine vom Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der ÖHT aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Beträge (d.h. in der Regel nach Abzug von USt; sowie nach Abzug von Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrückklassen, etc.) aufgenommen werden. Diese Rechnungszusammenstellung ist bei fremdkapitalfinanzierten Vorhaben vom Finanzierungsinstitut bzw. bei eigenkapitalfinanzierten Vorhaben vom Steuerberater ebenfalls zu fertigen.
4. auf Anforderung die Vorlage von Original-Rechnungen, Original-Zahlungsbelegen und dazugehörigen Original-Bankauszügen.

## **11 Berichtslegung**

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß Punkt 10 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen bis zu einem von der ÖHT im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt beizubringen bzw. werden von der ÖHT laufend erhoben:

- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungspflichten gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Durchführungsverordnung zur Verfahrensverordnung, ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, benötigt.
- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Evaluierung gemäß Anhang zu dieser Richtlinie benötigt.

## **12 Meldepflichten**

- 12.1 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die ÖHT kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.
- 12.2 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:
- a) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
  - b) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 14
  - c) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten
  - d) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
  - e) Änderung des Unternehmensgegenstandes

## **13 Überprüfung und Auskunftserteilung**

- 13.1 Die Organe des Bundes, die ÖHT sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 13.2 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch hierzu geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet. Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von

zehn Jahren - unter Vorbehalt einer begründeten Verlängerung durch den Förderungsgeber - nach Ende der Förderungslaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle ist der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

## **14 Einstellung und Rückforderung**

### **14.1 Einstellung**

Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei:

- a) Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnahmers;
- b) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- c) Übergabe des Unternehmens oder Unternehmensteiles, der gefördert wurde, durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Richtlinie die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnahmers weiter gewährt werden; im Falle einer Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 16 vorlegt, anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

Die Förderung wird endgültig eingestellt und allfällig bereits ausgezahlte Förderungsmittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Punkt 14.2 zurückgefordert bei:

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- b) Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft;
- c) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- d) bei Vorliegen des Punktes 14.1, erster Absatz, wenn im Falle der lit. b oder lit. c die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit. a kein Zwangsausgleich zustande kommt oder der Zwangsausgleich nicht erfüllt wird.

## 14.2 Rückforderung

14.2.1 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend oder der ÖHT binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es ist das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausgezahlte Förderung vorzusehen, wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der ÖHT oder der EU über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderungsansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
2. eine in dieser Richtlinie enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden, oder
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind. Sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
5. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemäß Punkt 12, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, meldet, oder
6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 13 be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
7. die Förderungsmittel oder der geförderte Kredit ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind bzw. ist, oder
8. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
9. vom Förderungsnehmer die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie die Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 16 nicht beachtet wurden, oder
10. von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird.

Für die Fälle des 1., 2., 3., 4., 5., 7. und 9. ist jedenfalls - für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solchen Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft - die Verpflichtung gegeben, den Rückforderungsbetrag samt einer Verzinsung für die Zeit vom Tage der Auszahlung bis zum Tage der Rückzahlung mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr

(Pönalezinsen) unter Anwendung der Zinseszinsmethode zurückzuzahlen. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen 6., 8. und 10. kein Verschulden, ist der Rückforderungsbetrag jedenfalls mit 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren.

#### 14.2.2 Weiters gilt:

- Die ausgezahlten Förderungsmittel sind zur Gänze oder aliquot rückzufordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) wegfallen.

Im Falle von Punkt 14.2.2 sind Pönalezinsen gemäß 14.2.1 nur zu verrechnen, wenn ein Verschulden des Förderungsnehmers vorliegt.

### **14.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung**

Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausgezahlter Förderungsmittel trifft die ÖHT im Namen und auf Rechnung des BMWFJ.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgt im Wege der Finanzprokurator. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

## **15 Datenschutz**

Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem BMWFJ und der ÖHT gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom BMWFJ und der ÖHT für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem BMWFJ und der ÖHT gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann

es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministers für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie § 7 KMU-Förderungsgesetz, BGBl. 432/1996, in der jeweils geltenden Fassung) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass mehrere anweisende Organe dem Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung eine Förderung gewähren oder gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Der Förderungsnehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMWFJ und die ÖHT

- 15.1 Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungsnehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen;
- 15.2 bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

## **16 Verpflichtungserklärung**

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Richtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot oder das Finanzierungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

## **17 Gerichtsstand**

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem BMWFJ und der ÖHT jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot sowie bei kreditfinanzierten Vorhaben auch in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen.

## **18 Befristung der Geltungsdauer**

Diese Richtlinie gilt vom 1. November 2009 bis zum 31. Dezember 2013, wobei die Einreichfristen für die jeweiligen Schwerpunktaktionen gesondert auf der Homepage des BMWFJ und der ÖHT bekanntgegeben werden.



## Anhang: Hinweise zur Evaluierung

Bei der Evaluierung ist wie folgt vorzugehen:

Als Hauptparameter der Evaluierung dienen:

- Anzahl der geförderten KMU´s
- Anzahl der geförderten Projekte
- Anzahl der Förderungsansuchen
- Gesamtes Investitionsvolumen in EUR
- Förderbare materielle Kosten in EUR
- Zuschussleistung auf materielle Kosten in EUR
- Förderbare immaterielle Kosten in EUR
- Zuschussleistung auf immaterielle Kosten in EUR
- Gesicherte Arbeitsplätze
- Geschaffene Arbeitsplätze

Die Hauptparameter sind wie folgt zu detaillieren:

- nach den Punkten 2 (jeweiliges Thema der Schwerpunktaktion) und 6 dieser Richtlinie
- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-Code)
- nach Bundesländern (Gemeindekennziffer)

Zur Feststellung der Erreichung der in Punkt 1 dieser Richtlinie definierten Zielsetzungen sind weiters folgende Parameter für die Evaluierung heranzuziehen:

Parameter für Erfolg:

- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung im Zuge der Evaluierung)

Parameter für die Qualität:

- Kategorie

Nach Möglichkeit sollen im Zuge der Evaluierung die Entwicklungsverläufe der geförderten Unternehmen – gemessen an einer Kontrollgruppe - untersucht werden.

Die Förderungsnehmer sind gemäß Punkt 12 dieser Richtlinie in den Förderungsangeboten zu verpflichten, erforderliche Daten auch nach Auszahlung der Förderungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Basierend auf den oben angeführten Parametern ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine externe Evaluierung vorzunehmen, die vom BMWFJ zu beauftragen ist.